

Bewertung des Kita-Finanzierungsneuordnungsgesetzes (KitaFinNG) Brandenburg

Stand: Juni 2026

Zusammenfassung und analytische Einordnung der strukturellen, finanziellen und administrativen Auswirkungen für kommunale Träger und Gemeinden.

1. Finanzielle Auswirkungen

Aspekt	Auswirkung / Mechanismus
Kostenneutralität	Die Reform ist im Gesamtsystem so angelegt, dass für die Finanzierungsbeteiligten keine höhere Belastung entsteht. Eine gesetzliche Standarderhöhung ist nicht vorgesehen.
Entlastung beim Essengeld	Wegfall der Deckelung der "ersparten Eigenaufwendungen" der Eltern. Dies führt zu sinkenden elternbeitragsfähigen Betriebskosten und einer direkten spürbaren Entlastung der gemeindlichen Haushalte (Wegfall der Restbedarfsfinanzierung in diesem Punkt).
Ganztagsbetreuung (GaFöG)	Entstehende Mehrkosten (ab 1. August 2026), insbesondere für die Ferienbetreuung von Hortkindern, werden in den Jahren 2027 bis 2031 durch zusätzliche Landeszahlungen vollständig vom Land

Aspekt	Auswirkung / Mechanismus
	übernommen.
Kommunale Finanzierungsverantwortung	Das Gesetz bleibt ein reines Refinanzierungsgesetz. Das Land zahlt lediglich über einen festgelegten, zweckgebundenen Landesfaktor anteilig Personalkosten. Die Gesamtfinanzierung und Aufgabenträgerschaft bleiben bei den Kommunen.
Mehrbelastungsausgleich	Bei nachweisbar höheren ausgleichspflichtigen Kosten als durch die reguläre Landeszahlung abgedeckt, können Landkreise und kreisfreie Städte zusätzlichen Kostenausgleich beantragen.

2. Administrative Auswirkungen und Bürokratieabbau

- **Senkung der Verwaltungskosten:** Bündelung und Vereinfachung der Finanzierungsstränge entlasten die Verwaltungsebene der Landkreise und kreisfreien Städte maßgeblich.
- **Reduzierung von Rechtsverordnungen:** Vier bisherige Verordnungen (darunter Kita-Mehrbelastungsausgleichsverordnung und Kita-Leitungsausgleichsverordnung) werden direkt in das KitaG überführt und ansonsten aufgehoben. Dies sorgt für ein wesentlich übersichtlicheres Rechtssystem.
- **Zentrale Kita-Datenbank:** Durch die Harmonisierung von Stichtags-, Meldetags- und Zahltagssystemen und eine zentrale digitale Datenbank entfallen gesonderte Meldungen. Die Anzahl der Abrechnungen sinkt von vier auf eine einzige jährliche Endabrechnung.
- **Verringerte Streitbefangenheit:** Die aufwendige und oft konfliktbehaftete Ermittlung der "ersparten Eigenaufwendungen" beim Essengeld entfällt, was zu einer Reduzierung von Klagen und juristischen Auseinandersetzungen zwischen Eltern, Trägern und Verwaltung führen wird.

3. Funktionale Auswirkungen nach kommunaler Ebene

Landkreise und kreisfreie Städte (Örtliche Träger der Jugendhilfe)

- **Gewährleistungsverpflichtung:** Absicherung der Rechtsansprüche der Kinder und notwendige Unterstützung der Kita-Träger.
- **Ausgleichszahlungen:** Abwicklung des Ausgleichs von Einnahmeausfällen durch die Elternbeitragsfreiheit (§ 72) sowie des Härtefallausgleichs (§ 73) als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung.
- **Satzungs- und Gestaltungsrechte:** Möglichkeit zur Festlegung von Pauschalzahlungen per Satzung und Aushandlung von verbindlichen Finanzierungsvereinbarungen mit Kita-Trägern im Einvernehmen mit den Standortgemeinden.

Städte, Gemeinden und Ämter (Standort- und Wohnortgemeinden)

- **Infrastrukturbereitstellung:** Standortgemeinden müssen Grundstücke und Gebäude für bedarfsnotwendige Kitas stellen (oder Kaltmiete zahlen) und tragen die Bewirtschaftungs-/Erhaltungskosten.
- **Restbedarfsfinanzierung:** Erhöhung des Zuschusses für Träger, wenn diese trotz sparsamer Betriebsführung ihre Einrichtung nicht gesetzeskonform betreiben können.
- **Interkommunaler Kostenausgleich:** Gewährung eines Kostenausgleichs durch die Wohnortgemeinde an die Standortgemeinde, falls ein Kind sein Wunsch- und Wahlrecht außerhalb des Wohnortes ausübt.
- **Optionale Aufgabenübernahme:** Möglichkeit für kreisangehörige Gemeinden, Ämter oder Verbandsgemeinden, die Finanzierungsverantwortung der Landkreise vertraglich zu übernehmen.

4. Analytische Bewertung des Gesetzentwurfs

Das KitaFinNG präsentiert sich in erster Linie als Struktur- und Verwaltungsgesetz, weniger als pädagogisches Reformgesetz. Es bringt dringend notwendige administrative Erleichterungen, lässt qualitative und pädagogische Fragestellungen jedoch weitgehend unangetastet.

Die Stärken: Pragmatismus und Entbürokratisierung

- **Ende der "Essengeld-Rechnerei":** Die Streichung der "ersparten Eigenaufwendungen"

beseitigt einen massiven administrativen Engpass und dauerhaften Streitpunkt. Dies ist ein erheblicher Gewinn für den lokalen Rechtsfrieden.

- **Echte Verwaltungsvereinfachung:** Eine zentrale Kita-Datenbank und die Reduzierung der Abrechnungen schonen Ressourcen an der kommunalen Basis massiv.
- **Transparenz durch Bündelung:** Die Überführung von Verordnungen direkt in das Gesetz schafft eine verlässliche und transparentere Rechtsgrundlage für alle Akteure.

Die kritischen Punkte: Fokus auf Finanzen statt Qualität

- **Das Risiko der "Kostenneutralität":** Tarifsteigerungen, Inflation und realer Mehraufwand (z. B. durch den Ganztagsanspruch) lassen sich durch einen starren Landesfaktor kaum punktgenau abfedern. Finanzierungslücken werden im Zweifel weiterhin auf die Standortgemeinden und deren Restbedarfsfinanzierung zurückfallen.
- **Fehlender pädagogischer Hebel:** Drängende Probleme des Kita-Alltags – wie ein besserer Personalschlüssel, mehr mittelbare pädagogische Arbeitszeit (Vorbereitungszeit) oder verbindliche Qualitätsstandards – werden durch ein reines Refinanzierungsgesetz nicht gelöst.
- **Verhandlungslast vor Ort:** Die Delegation von Finanzierungsvereinbarungen auf die kommunale Ebene führt bei angespannter Kassenlage unweigerlich zu harten Verteilungskämpfen zwischen Trägern und Gemeinden.

Fazit für die kommunale und fachpolitische Praxis

Das Gesetz ist ein solider und überfälliger "Hausputz" im administrativen Maschinenraum der Kita-Finanzierung Brandenburgs. Für engagierte Gremienvertreter, Kita-Beiräte und Verantwortliche in der Lokalpolitik bedeutet dies, dass künftige Verhandlungskapazitäten, die bisher in Verwaltungs- und Abrechnungsstreitigkeiten flossen, frei werden. Um die frühkindliche Bildungsqualität und die Betreuungsrelationen spürbar zu verbessern, bedarf es nun jedoch starker flankierender Initiativen, da das Gesetz hierfür keinen direkten finanziellen oder strukturellen Automatismus bietet.